

Versammlungs- und Wahlordnung des Judo-Club Bietigheim e.V.

Stand 20.05.2022

- §1 Die Versammlungsordnung regelt die Durchführung von Mitgliederversammlungen, und analog, die Versammlungen der Abteilungs- und Jugendversammlung, sowie der Wahlen.
- §2 Der Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:
- Die Bestellung des Vorstandes und der anderen Vereinsorgane.
 - Die Prüfung der Jahresabrechnung und des Vereinsvermögens.
 - Beitragsfestsetzungen.
 - Alle Vereinsvorhaben, welche die satzungsgemäßen finanziellen Spielräume von Vorstand und Hauptausschuss übersteigen.
 - Die Entlastung der Vorsitzenden und des Kassenwartes.
 - Die Wahl der Kassenprüfer.
 - Die Änderungen der Satzungen und Ordnungen, des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, Vereinsänderungen nach dem Umwandlungsgesetz, die Bestimmung des Anfallberechtigten.
 - Satzungsverstöße anderer Vereinsorgane.
- §3 Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderer Vorsitzender. Die Organisation von Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorstand.
- §4 Die Mitgliederversammlung wird im Regelfall als Präsenzveranstaltung erfolgen. Eine Identitätsprüfung als Voraussetzung für die Teilnahme kann durch den Vorstand angeordnet werden. In der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Die durch die Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim durch Stimmzettel, sofern dieses vom Versammlungsleiter angeordnet oder von der Mehrheit beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann einen Wahlleiter bestimmen.
- §5 Eine Online-Mitgliederversammlung wird in einem, nur für Mitglieder mit ihren Legitimitätsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglichen, Chatroom abgehalten. Die Einladung enthält neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Onlineversammlung. Das gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Veranstaltung bekanntgegeben. Auf Antrag können die Zugangsdaten per Post zugesandt werden. Die Stimmabgabe erfolgt über Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Das Protokoll der Versammlung wird durch Computer-Log-Files ergänzt. Eine Stimmabgabe ist bei Online- Mitgliederversammlung zusätzlich auch ohne Anwesenheit und vor der Veranstaltung in Textform möglich. Jedes Mitglied kann somit, nach Erhalt der Einladung und der Tagesordnung, seine Stimme zu jedem abstimmungspflichtigen Tagesordnungspunkt durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schreiben vor der Versammlung im Vorhinein abgeben. Die Einladung enthält in diesem Falle dann eine besondere Gliederung für das Abstimmungserfordernis. Diese Form der Stimmabgabe kann mit der Online-Stimmabgabe kombiniert werden.
- §6 Die Mitgliederversammlung kann auch in schriftlicher Form durchgeführt werden. Textformen können Fax, E-Mail und Brief sein, es gilt das Umlauf- oder Sternverfahren.
- §7 Eine Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung in Textform ist ebenfalls im Umlauf- oder im Sternverfahren möglich.
- §8 Der Vorstand, der Kassenwart, der Schriftführer werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt um ein Jahr versetzt. Bei ungeraden

Jahresendzahlen ist der 1. Vorsitzende usw. neu zu wählen, bei geraden die anderen Vorsitzenden und alle Stellvertreter. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden in den Abteilungen im analogen Rhythmus gewählt und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung hat hier ein Widerspruchsrecht aus triftigem Grund. Ist eine Neuwahl in den Abteilungen erforderlich, muss das Ergebnis durch Mitgliederbeschluss bestätigt werden. Dieses kann auch im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. eines Mitgliederentscheides in Textform erfolgen. Der Vereinsjugendleiter wird auf der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Hier gilt analog das oben beschriebene Widerspruchsrecht der Mitgliederversammlung für Abteilungsleitungen.

- §9 Eine kommissarische Besetzung bis zur Neuwahl bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Vereinsorgans. Ansonsten bleiben alle gewählten Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- §10 Sachanträge auf Ergänzung der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Tagung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Sie werden den Mitgliedern dann 1 Woche vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge, die nicht fristgerecht beim Vorstand eintreffen, können auf der Mitgliederversammlung diskutiert, gültige Beschlüsse können dazu aber nicht gefasst werden. Dieses gilt gleichermaßen für Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Ausgenommen davon sind Anträge zum Ablauf der Versammlung und redaktionelle Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten.
Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die in § 16 der Satzung genannten Fristen.
- §11 Mitglieder haben das Recht, Haushaltspläne oder Jahresabrechnungen in Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Öffnungszeiten einzusehen.
- §12 Die Beschlüsse von Mitgliederentscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat pro Abstimmung 1 Stimme.
Für Änderungen der Satzung und der Ordnungen ist nach § 16 der Satzung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für eine Vereinsauflösung ist ebenfalls eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Näheres regelt § 17 der Satzung.
Für Änderungen des Vereinszweckes sind übereinstimmende 100 Prozent der Mitgliederstimmen erforderlich.
- §13 Die gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet. Bei Beschlüssen außerhalb von Mitgliederversammlungen werden die Ergebnisse dokumentiert.

Bietigheim-Bissingen, den 20.05.2022

gez. Dr. Hansgeorg Steilner
1. Vorsitzender

gez. Frank Blaszyk
2. Vorsitzender

gez. Markus Gruber
3. Vorsitzender